

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702, 703) und § 90 des achten Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 10.02.2015 nachstehende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Linden beschlossen

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Linden unterhält die
- a) Kindertagesstätte Obergasse, Obergasse 38,
 - b) Kindertagesstätte Lindener Zwerge, Bahnhofstraße 1 a,
 - c) Kindertagesstätte Regenbogenland, Schulstraße 14,
 - d) Kindertagesstätte Stadtzentrum, Konrad-Adenauer-Straße 27,
- als öffentliche Einrichtungen. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 und 2 HKJGB wird in der Folge der Sammelbegriff "Kindertagesstätten" verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach §§ 25 bis 34 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Danach haben Einrichtungen als Elementarbereich des Bildungswesens einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Einrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich Kindern, deren Eltern in der Stadt Linden ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben, offen. Bei Wohnsitzänderungen besteht kein Anspruch auf Fortführung der Betreuung. Über die Aufnahme oder die Fortführung der Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Linden haben, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung besteht ab dem vollendeten 3. Lebensjahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tagesstätte und auf bestimmte Leistungen, wie z.B. Ganztagsbetreuung oder Verpflegung, besteht nicht.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (4) In altersstufenübergreifenden Gruppen werden Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemeinsam betreut. In Krippengruppen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut.
- (5) Die Höchstbelegung der Kindertagesstätten erfolgt nach den Vorgaben des HKJGB im Rahmen der für die Kindertagesstätte geltenden Betriebserlaubnis. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Lebensalter der angemeldeten Kinder. Der Träger kann hiervon abweichen und Kinder bevorzugt aufnehmen, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(7) Geschwisterkinder werden, sofern belegbare Plätze vorhanden sind, in der gleichen Einrichtung betreut.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des darauf folgenden Jahres. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu vier Wochen geschlossen werden. Bei dringendem Betreuungsbedarf wird in einer der Kindertagesstätten mindestens eine Notgruppe eingerichtet. Der dringende Betreuungsbedarf ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeber, dass die Gewährung von Urlaub in dieser Zeit abgelehnt wurde, nachzuweisen. Kinder, die in den Sommerferien in einer Notgruppe betreut werden, dürfen zum Ausgleich zu einem anderen Zeitpunkt für zweimal zwei Wochen oder einmal drei Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Dieser Zeitraum ist von den Erziehungsberechtigten gleich bei Anmeldung zur Betreuung in der Notgruppe schriftlich festzulegen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. In dieser Zeit wird keine Betreuung in einer Notgruppe angeboten.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten und bei Bedarf durch zusätzliche Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt (§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Linden im Landkreis Gießen).

§ 5 Zentralerfassung und Aufnahme

(1) Die zentrale Erfassung und Aufnahme in die Warteliste für alle Betreuungsplätze erfolgt schriftlich über die Verwaltung der Stadt Linden mittels eines Voranmeldebogens.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Geschwisterkinder werden, soweit möglich, in derselben Kindertageseinrichtung untergebracht. Bei der Aufnahme können weitere Kriterien berücksichtigt werden: Erwerb einer Ausbildung oder Berufstätigkeit der Eltern, Kinder von Alleinerziehenden, soziale und pädagogische Erfordernisse.

(3) In der Regel soll die Aufnahme zu Beginn eines Betreuungsjahres erfolgen. Die Aufnahme erfolgt zum 1. eines Monats nach Vorgabe der Stadt Linden.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die

- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Linden
- Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Linden über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Linden
- Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Linden
- das Konzept der betreuenden Einrichtung

an.

(5) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.

(6) Erkrankte Kinder und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorliegen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß der Vorgaben des Gesundheitsamts vorliegt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Um eine geregelte Betreuung und Erziehung der Kinder zu ermöglichen, ist ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte durch die Kinder notwendig.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder dem pädagogischen Personal der jeweiligen Betreuungsgruppe und holen die Kinder dort spätestens am Ende der für das Kind vereinbarten Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder der jeweiligen Kindertagesstätte durch eine Fachkraft und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder an die abholberechtigte Person. Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Personal der Kindertagesstätten wird in keinem Fall, also auch nicht aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Erklärung der Erziehungsberechtigten, Kinder alleine den Heimweg bewältigen lassen. Bei verspäteter Abholung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet eine zusätzliche Betreuungsgebühr zu entrichten.

(3) Es besteht keine Verpflichtung des Personals der Kindertagesstätten die Kinder nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch Personen, die von den Eltern als berechtigt angegeben werden, wird keine Verantwortung übernommen.

(4) Längeres Fernbleiben eines Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Die Kindertagesstätte darf nur besucht werden, wenn der Besuch nach dem Infektionsschutzgesetz unbedenklich ist.

(6) In der Kindertagesstätte erkrankte Kinder müssen nach erfolgter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten unverzüglich abgeholt werden.

(7) Die Stadt Linden ist nicht verpflichtet, ihr im Rahmen der Benutzung der Kindertagesstätten zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren fristgerecht zu entrichten.

(9) Zum Schutz der Kinder und des Personals sollten die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut beachtet werden.

§ 7 Pflichten der Leitungen der Kindertagesstätten

(1) Die Leitungen der Kindertagesstätten sind für den geregelten Ablauf des Betriebes der Kindertagesstätten verantwortlich. Sie tragen für die Einhaltung der Satzung Sorge und sind an diese gebunden.

(2) Die Leitungen der Kindertagesstätten üben in den Kindertagesstätten und auf dem Gelände das Hausrecht aus.

(3) Die Leitungen der Kindertagesstätten sind verpflichtet den Träger sowie das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen, wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (gemäß Infektionsschutzgesetz) erkrankt.

(4) Die Leitungen der Kindertagesstätten geben den Eltern in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(5) Die Leitungen der Kindertagesstätten nehmen Kraft ihres Amtes an den Elternbeiratssitzungen teil.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch Satzung bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Für Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, besteht eine Unfallversicherung bei der Unfallkasse Hessen für Gemeinden und Gemeindeverbände mit den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.
- (2) Für Sach- und Personenschäden, die von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, verursacht werden, besteht eine Versicherung mit den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.

§ 10 Betreuungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern der Kinder eine Betreuungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen erfolgen. Vor der Einschulung muss die Abmeldung zum 31. Juli des Einschulungsjahres erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und des zuständigen Jugendamtes vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kindergesundheitsschutz-Gesetz, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Linden vom 12.12.2006 außer Kraft.

Linden, 20. Februar 2015

DER MAGISTRAT
gez. Jörg König
Bürgermeister